



## Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in Deutschland e.V.

### Vereinssatzung "Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in Deutschland e.V."

(Stand 25.06.2016)

- § 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2. Vereinszweck
- § 3. Selbstlosigkeit und Mittelverwendung
- § 4. Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5. Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6. Rechten und Pflichten des Mitglieds
- § 7. Mitgliedsbeiträge
- § 8. Organe des Vereins
- § 9. Mitgliederversammlung
- § 10. Vorstand
- § 11. Kassenprüfer
- § 12. Arbeitsgemeinschaften
- § 13. Satzungsänderung
- § 14. Einsatz von neuen Medien
- § 15. Auflösung des Verein
- § 16. Inkrafttreten

#### Präambel

(1) Verein der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in Deutschland ist eine freiwillige, gemeinnützige, selbstverwaltete und öffentliche Vereinigung, die auf die gemeinsamen Interessen und auf professioneller Basis gegründet wurde, um die satzungsmäßigen Zwecke, die gemeinsamen Rechte und Interessen der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker zu vertreten, die in Deutschland gesetzlich nicht verboten sind.

(2) Die folgende Satzung beinhaltet sämtliche Hauptziele und Instruktionen zur Leitung und Verwaltung des Vereins, sowie präsentiert eine nachvollziehbare und transparente Präsidiumsstruktur, die signifikant zur Förderung des Vertrauens in die Leitung und Überwachung des Vereins beiträgt.

#### § 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Verein der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in Deutschland e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist in Recklinghausen und er wurde am 28.05.2016 gegründet.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

---

AeZA e.V.	Bankverbindung	Vorstand
Herner Straße 12 45657 Recklinghausen	AeZA e.V. Sparkasse Vest Recklinghausen	Dennis Schäfer Artem Fedosenko
Telefon: 02361/84 80-947 E-Mail: info@aeza.de Website: www.aeza.de	IBAN: DE32 4265 0150 0080 1030 47 BIC: WELADED1REK	Registernummer: VR 2838 Amtsgericht: Recklinghausen



## Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in Deutschland e.V.

### § 2. Vereinszweck

(1) Der Verein "Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in Deutschland" dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen wissenschaftlich-ärztlichen Zwecken und Zielen der Allgemeinmedizin, Zahnheilkunde und Pharmazie im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Diese Vereinigung dient zur Wahrung, Förderung und Vertretung der wissenschaftlichen, berufspolitischen, wirtschaftlichen und sonstigen gemeinsamen Belange.

(2) Zweck des Vereins ist die einheitliche und wirkungsvolle Vertretung des Fachgebiets nach innen und außen in Belangen der wissenschaftlichen Darstellung, der berufspolitischen Fragen und der Weiterentwicklung des Fachgebiets in Klinik und Praxis. Der Verein "Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in Deutschland" legt außerdem einen besonderen Wert darauf, der Informationsaustausch bezüglich der Aus- und Weiterbildung sowie Forschung in der deutschen Gesellschaft allgemein und insbesondere unter praktizierenden Mediziner zu verbreiten.

(3) Aufgaben des Vereins sind:

- Förderung der Forschung und der Wissenschaft auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, der Aus- und Weiterbildung;
- Förderung ärztlicher sowie zahnärztlicher Fortbildung;
- Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- Auswertung, Verbreitung und Vertretung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Forschungsergebnisse auf dem Fachgebiet im In- und Ausland;
- Vermittlung wertvoller internationaler Forschungsergebnisse;
- Zusammenarbeit mit den im Bundesgebiet sowie international tätigen wissenschaftlichen Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften, Gesellschaften etc;
- Unterstützung bei Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsabschlüsse, Berufserfahrungen;
- Förderung der organisatorischen Verbesserung und der sozialen Integrität von ausländischen ärztlichen Fachkräfte ins kulturelle Leben Deutschlands;

(4) Zur Erreichung dieses Zwecks ist es insbesondere Aufgabe des Vereins, die gemeinsamen wissenschaftlichen und berufspolitischen Interessen, die berufliche Fort- und Weiterbildung der zusammengeschlossenen Mediziner zu fördern und gegenüber Dritten zu vertreten, die Mitglieder in der Erfüllung ihrer ärztlichen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

(5) Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, besondere ständige oder einmalige Einrichtungen zu schaffen.

---

#### AeZA e.V.

Herner Straße 12  
45657 Recklinghausen

Telefon: 02361/84 80-947  
E-Mail: [info@aeza.de](mailto:info@aeza.de)  
Website: [www.aeza.de](http://www.aeza.de)

#### Bankverbindung

AeZA e.V.  
Sparkasse Vest Recklinghausen  
IBAN: DE32 4265 0150 0080 1030 47  
BIC: WELADED1REK

#### Vorstand

Dennis Schäfer  
Artem Fedosenko  
Registernummer: VR 2838  
Amtsgericht: Recklinghausen



## Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in Deutschland e.V.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch:

- Knüpfen der Kontakte und der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, staatlichen Behörden und Ämtern, Hochschulgruppen und Universitäten;
- Durchführung wissenschaftlicher Tagungen, Vorträge, Kurse, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;
- Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten, sowie Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- Förderung des Verständnisses und der Integrität über die soziale, wirtschaftliche, wissenschaftliche, und kulturelle Rolle medizinischer Fachleute in der deutschen Gesellschaft;
- Informationsverbreitung über die Ideen und Zwecke des Vereins, organisatorische Unterstützung anderer Mitglieder sowie deren Einrichtungen;
- Durchführung der Informationsveranstaltungen zur Bewältigung des ärztlichen Alltags, Austauschprojekte für Mediziner;
- die Organisation und Durchführung beruflicher Versammlungen und Diskussionen;
- Förderung und Vermittlung der Entwicklung von Grundlagenforschung und Wissenschaft;
- Angabe der Auskunft, Beratung und andere Unterstützung für die Mitglieder im Fachbereich;
- Vertretung und Verteidigung der legitimen Rechte und Interessen seiner Mitglieder im Landesregierung, lokalen Regierungen, und Gerichten.

### § 3. Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung bzw. im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Regelung der Kostenerstattung bzw. der Aufwandsentschädigung und der Reisekosten erfolgt in einer Erstattungsordnung, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen wird.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die

---

#### AeZA e.V.

Herner Straße 12  
45657 Recklinghausen

Telefon: 02361/84 80-947  
E-Mail: [info@aeza.de](mailto:info@aeza.de)  
Website: [www.aeza.de](http://www.aeza.de)

#### Bankverbindung

AeZA e.V.  
Sparkasse Vest Recklinghausen  
IBAN: DE32 4265 0150 0080 1030 47  
BIC: WELADED1REK

#### Vorstand

Dennis Schäfer  
Artem Fedosenko  
Registernummer: VR 2838  
Amtsgericht: Recklinghausen



## Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in Deutschland e.V.

Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto-, Telefonkosten usw., die belegt werden müssen.

(6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### § 4. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und wird wirksam mit einer schriftlichen Bestätigung des Vorstands. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung und wird dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Mitgliederversammlung endgültig.

(3) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in (a) ordentliche, (b) außerordentliche (förderliche), (c) korrespondierende und (d) Ehrenmitglieder. Außerordentliche und korrespondierende Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.

**a) Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und eine abgeschlossene ärztliche, zahnärztliche oder pharmazeutische Ausbildung haben. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen, die die Satzung des Vereins anerkennen und die Ziele des Vereins unterstützen.

Ordentliches Mitglied kann jeder Arzt, Zahnarzt oder Apotheker werden. Die Fachleute können ein Mitglied werden, wenn sie an einer medizinischen, zahnmedizinischen, gesundheitswissenschaftlichen und pflegerischen Forschung Interesse haben oder Wissenschaftler mit gleichwertiger akademischer Ausbildung.

**b) Außerordentliche (fördernde) Mitglieder** können alle natürliche und juristische Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Satzung des Vereins anerkennen und die Ziele des Vereins fördern.

Außerordentliches Mitglied kann werden:

- jeder Studierende der Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Pflege- und Gesundheitswissenschaft;
- jede im Bereich der Pflege tätige nicht akademische Person;
- regionale und andere wissenschaftliche Gesellschaft, die am Informations- und Fortbildungsangebot teilnehmen möchte.

---

#### AeZA e.V.

Herner Straße 12  
45657 Recklinghausen

Telefon: 02361/84 80-947  
E-Mail: [info@aeza.de](mailto:info@aeza.de)  
Website: [www.aeza.de](http://www.aeza.de)

#### Bankverbindung

AeZA e.V.  
Sparkasse Vest Recklinghausen  
IBAN: DE32 4265 0150 0080 1030 47  
BIC: WELADED1REK

#### Vorstand

Dennis Schäfer  
Artem Fedosenko  
Registernummer: VR 2838  
Amtsgericht: Recklinghausen



## Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in Deutschland e.V.

**c) Korrespondierende Mitglieder** sind die im Fachgebiet tätige in- und ausländische Naturwissenschaftler, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste für das Fachgebiet zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.

**d) Zu Ehrenmitgliedern** können Personen des In- und Auslandes, die besonders wertvolle Dienste geleistet haben, auf Beschluss des Vorstands ernannt werden.

Vorschläge hierzu können von jedem ordentlichen Mitglied dem Vorstand unterbreitet werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Auftrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Ehrenmitglieder, die ordentliche Mitglieder waren, behalten ihr Stimmrecht.

(4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereit bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestehen, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

(5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme in den Verein als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand und bedarf einstimmiger Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welcher dann endgültig entscheidet.

### § 5. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft einer ordentlichen Person endet:

- a) durch freiwillige Austrittserklärung;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) mit dem Tod des Mitglieds;
- e) bei juristischen (außerordentliches Mitglied) Person durch freiwillige Austrittserklärung, sowie durch Auflösung juristischer Person.

(2) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.

(3) Der freiwilliger Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Ein Rückzahlungsanspruch des für das Jahr bereits gezahlten Mitgliedsbeitrags besteht nicht.

(4) Die Streichung darf erst erfolgen, wenn eine in der zweiten Mahnung festgelegte Frist (drei Monate seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens) abgelaufen ist und der Ausschluss

---

AeZA e.V.	Bankverbindung	Vorstand
Herner Straße 12 45657 Recklinghausen	AeZA e.V. Sparkasse Vest Recklinghausen	Dennis Schäfer Artem Fedosenko
Telefon: 02361/84 80-947 E-Mail: info@aeza.de Website: www.aeza.de	IBAN: DE32 4265 0150 0080 1030 47 BIC: WELADED1REK	Registernummer: VR 2838 Amtsgericht: Recklinghausen



## Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in Deutschland e.V.

aus dem Verein für diesen Fall in der Mahnung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Ein förderndes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Liste der fördernden Mitglieder gestrichen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt oder trotz mehrfacher Aufforderungen seinen freiwillig gegenüber dem Verein übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Verletzt ein Mitglied vorsätzlich oder fahrlässig die Interessen des Vereins oder schädigt durch sein Verhalten dessen Ruf, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags zwei Jahre im Rückstand ist. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.

(6) Der Ausschluss oder die Streichung von der Mitgliederliste einem der Gründungsmitglieder kann nur einzeln auf Antrag des Vorstands erfolgen und bedarf zusätzlich Zustimmung sämtlicher aktiver Gründungsmitglieder.

(7) Auf Antrag des Mitglieds ist die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu informieren.

### § 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu fördern.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

---

#### AeZA e.V.

Herner Straße 12  
45657 Recklinghausen

Telefon: 02361/84 80-947  
E-Mail: [info@aeza.de](mailto:info@aeza.de)  
Website: [www.aeza.de](http://www.aeza.de)

#### Bankverbindung

AeZA e.V.  
Sparkasse Vest Recklinghausen  
IBAN: DE32 4265 0150 0080 1030 47  
BIC: WELADED1REK

#### Vorstand

Dennis Schäfer  
Artem Fedosenko  
Registernummer: VR 2838  
Amtsgericht: Recklinghausen





## Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in Deutschland e.V.

- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins einen Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (8) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (9) Jedes Mitglied sollte an der Verwirklichung den satzungsgemäßen Zielen des Vereins mitwirken.
- (10) Die Mitglieder sind berechtigt, das Logo des Vereins (Unternehmenskennzeichen) mit dem darunter stehenden Zusatz "Mitglied des Vereins Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in Deutschland" im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit zu nutzen. Dabei haben sie den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu beachten. Für den Fall, dass ein Mitglied durch die Nutzung des Logos den Zweck oder die Aufgabe des Vereins oder dessen Ruf gefährdet, kann der Vorstand die weitere Nutzung des Logos untersagen. Nichtmitglieder sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zur Nutzung des Logos des Vereins befugt. Diese Nutzung wird auf Antrag eines Nichtmitgliedes genehmigt, wenn die Verwendung im Interesse des Vereins liegt.
- (11) Die schriftliche Kommunikation innerhalb des Vereins erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Informationen an die Mitglieder werden grundsätzlich per E-Mail versandt. Sollte eine E-Mail-Adresse nicht bekannt sein, erfolgen die Informationen schriftlich per Post.

### § 7. Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen werden von der Mitgliederversammlung abgestimmt und in der gültigen Beitragsordnung geregelt. Der Vorstand kann nach Antragstellung einen reduzierten Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder erheben.
- (2) Jedes ordentliche sowie außerordentliches Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

---

#### AeZA e.V.

Herner Straße 12  
45657 Recklinghausen

Telefon: 02361/84 80-947  
E-Mail: [info@aeza.de](mailto:info@aeza.de)  
Website: [www.aeza.de](http://www.aeza.de)

#### Bankverbindung

AeZA e.V.  
Sparkasse Vest Recklinghausen  
IBAN: DE32 4265 0150 0080 1030 47  
BIC: WELADED1REK

#### Vorstand

Dennis Schäfer  
Artem Fedosenko  
Registernummer: VR 2838  
Amtsgericht: Recklinghausen



## Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in Deutschland e.V.

(3) Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Jahres oder bei der Aufnahme in den Verein für das Geschäftsjahr fällig und wird bei Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste nicht erstattet.

(4) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 8. Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Beirat.

(2) Alle Organe, die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat, können beschließen, besondere Ausschüsse oder Beiräte zu bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken.

(3) Der Beirat hat den Vorstand zu unterstützen:

- a) Die Aufgaben des Beirats werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- b) Der Beirat besteht aus ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer der gestellten Aufgabe (höchstens 2 Jahre) bestätigt werden.
- c) Die Wiederwahl ist möglich.
- d) Beiratsmitglieder haben ausschließlich beratende Stimme bei Vorstandsentscheidungen.
- e) Beiratsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

### § 9. Mitgliederversammlung

(1) Als das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands und Aufsichtsrats;
- b) Wahl des Kassenprüfers;
- c) Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes;
- d) Festlegung eines Arbeitsprogramms;
- e) Entlastung des Vorstands, sowie Aufsichtsrats;
- f) Feststellung der Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrags für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- g) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- h) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- i) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des Rechnungsprüfers;
- j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- k) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

---

#### AeZA e.V.

Herner Straße 12  
45657 Recklinghausen

Telefon: 02361/84 80-947  
E-Mail: info@aeza.de  
Website: www.aeza.de

#### Bankverbindung

AeZA e.V.  
Sparkasse Vest Recklinghausen  
IBAN: DE32 4265 0150 0080 1030 47  
BIC: WELADED1REK

#### Vorstand

Dennis Schäfer  
Artem Fedosenko  
Registernummer: VR 2838  
Amtsgericht: Recklinghausen





## Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in Deutschland e.V.

- l) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- m) sowie weitere Aufgaben, welche sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereiche des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung und/oder den Aufsichtsrat einholen.

(3) Bei der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht. Ordentliche und Ehrenmitglieder haben zusätzlich Antragsrecht und Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jeder Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, spätestens bis zum 31. Dezember statt, und wird vom Vorstand einberufen. Die entsprechende Einladung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Termin per E-Mail versandt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich enthalten.

(5) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich per Post oder E-Mail eingereicht werden. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

(6) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags und über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(7) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(8) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

---

**AeZA e.V.**

Herner Straße 12  
45657 Recklinghausen

Telefon: 02361/84 80-947  
E-Mail: [info@aeza.de](mailto:info@aeza.de)  
Website: [www.aeza.de](http://www.aeza.de)

**Bankverbindung**

AeZA e.V.  
Sparkasse Vest Recklinghausen  
IBAN: DE32 4265 0150 0080 1030 47  
BIC: WELADED1REK

**Vorstand**

Dennis Schäfer  
Artem Fedosenko  
Registernummer: VR 2838  
Amtsgericht: Recklinghausen



## Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in Deutschland e.V.

(9) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit auf Bedürfnis oder auf schriftlichen Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder aufgrund von Angelegenheiten, die für den Verein von besonders großer Bedeutung sind. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins oder im Fall seiner/ihrer Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Wenn auch dieser/e verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Wird dem Vorsitz der Mitgliederversammlung seitens des Vorstands nicht innerhalb von vier Wochen entsprochen, können die Mitglieder unter Mitteilung des Sachverhalts die Einberufung der Mitgliederversammlung nach Bevollmächtigung durch das Registergericht selbst bewirken.

(10) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich. Eine Briefwahl und Beschlüsse mit Hilfe von elektronischen Medien wie "Internet Voting" sind ebenfalls zulässig, nicht jedoch in Angelegenheiten, welche Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(11) Über jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Schriftführer angefertigt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Das Protokoll muss enthalten:

- Tag, Ort und Zeit der Versammlung;
- Namen der anwesenden Vorstandsmitgliedern;
- die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- Tagesordnung und Anträge;
- Ergebnisse der Abstimmung und die Art der Abstimmung;
- Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Die Art der Angaben bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### § 10. Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenprüfer/in und dem/der Schriftführer/in. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

---

#### AeZA e.V.

Herner Straße 12  
45657 Recklinghausen

Telefon: 02361/84 80-947  
E-Mail: info@aeza.de  
Website: www.aeza.de

#### Bankverbindung

AeZA e.V.  
Sparkasse Vest Recklinghausen  
IBAN: DE32 4265 0150 0080 1030 47  
BIC: WELADED1REK

#### Vorstand

Dennis Schäfer  
Artem Fedosenko  
Registernummer: VR 2838  
Amtsgericht: Recklinghausen



## Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in Deutschland e.V.

(2) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden als geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung unmittelbar und geheim in getrennten Wahlgängen gewählt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die Benennung des Vorstandsvorsitzenden bedarf der Bestätigung des Vorstands.

(3) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen andere fachkundige Personen hinzuziehen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind.

(5) Der Vorstand ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.

(6) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.

(7) Eine außerordentliche (förderliche) Sitzung findet statt, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstands schriftlich verlangt.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch (Fax; E-Mail) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

(9) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu errichten. Das Protokoll soll neben Ort, Zeit und Dauer der Versammlung vor allem die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Inhalte der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen wiedergeben.

(10) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zum Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) Einrichtung von Referenten;
- b) Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Vereins auf Basis der Satzung;
- c) Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Spenden;
- d) Erstellung und Vorbereitung des Jahresabschlusses;
- e) Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der vereinsinternen Richtlinien;
- f) Umsetzung der Satzung in langfristige Programmpläne für den Verein;
- g) Bildung von Arbeitskreisen;

---

**AeZA e.V.**

Herner Straße 12  
45657 Recklinghausen

Telefon: 02361/84 80-947  
E-Mail: [info@aeza.de](mailto:info@aeza.de)  
Website: [www.aeza.de](http://www.aeza.de)

**Bankverbindung**

AeZA e.V.  
Sparkasse Vest Recklinghausen  
IBAN: DE32 4265 0150 0080 1030 47  
BIC: WELADED1REK

**Vorstand**

Dennis Schäfer  
Artem Fedosenko  
Registernummer: VR 2838  
Amtsgericht: Recklinghausen



## Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in Deutschland e.V.

- h) Vorbereitung des Rechenschaftsberichts;
- i) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Konzipierung und Leitung der inhaltlichen Arbeit des Vereins;
- k) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- l) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- m) Organisation der Veranstaltungen und Fortbildungen unter Einbeziehung der Mitglieder des Vereins.

(11) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

(12) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Ersatzmitglied muss ordentliches Mitglied des Vereins sein. Möchten mehr als ein Mitglied des Vorstands vor Beendigung der Amtsdauer ausscheiden, so bleibt der Vorstand dennoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

### § 11. Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

(3) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

### § 12. Arbeitsgemeinschaften

Im Einvernehmen mit dem Vorstand können zur Erfüllung der Vereinszwecke Arbeitsgemeinschaften gegründet werden, zu den Mitglieder sowie nicht-Mitglieder angehören.

### § 13. Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

---

#### AeZA e.V.

Herner Straße 12  
45657 Recklinghausen

Telefon: 02361/84 80-947  
E-Mail: info@aeza.de  
Website: www.aeza.de

#### Bankverbindung

AeZA e.V.  
Sparkasse Vest Recklinghausen  
IBAN: DE32 4265 0150 0080 1030 47  
BIC: WELADED1REK

#### Vorstand

Dennis Schäfer  
Artem Fedosenko  
Registernummer: VR 2838  
Amtsgericht: Recklinghausen



## Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in Deutschland e.V.

### § 14. Einsatz von neuen Medien

(1) Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen können auch als Onlineversammlungen oder über eine Video-Konferenz z.B. per Online Dienst "Skype" abgehalten werden.

(2) Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss.

(3) Die Einladung zu einer Online-Versammlung muss neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

### § 15. Auflösung des Verein

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung der Wissenschaft, Forschung und Bildung.

### § 16. Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ort: Recklinghausen

---

#### AeZA e.V.

Herner Straße 12  
45657 Recklinghausen

Telefon: 02361/84 80-947  
E-Mail: info@aeza.de  
Website: www.aeza.de

#### Bankverbindung

AeZA e.V.  
Sparkasse Vest Recklinghausen  
IBAN: DE32 4265 0150 0080 1030 47  
BIC: WELADED1REK

#### Vorstand

Dennis Schäfer  
Artem Fedosenko  
Registernummer: VR 2838  
Amtsgericht: Recklinghausen